



Merkblatt über die Möglichkeiten der Anrechnung von Studienzeiten und der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen auf das Studium der Humanmedizin auf Grund im Ausland betriebener Medizinstudien oder im In- oder Ausland betriebener verwandter Studien nach der Approbationsordnung für Ärzte vom 27.06.2002 (= neue ÄAppO)

Stand: November 2007

Allgemeines

Rechtsgrundlage für die Anrechnung von Studienzeiten und die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist § 12 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO). Die Anrechnung bzw. Anerkennung setzt die Gleichwertigkeit der erbrachten Leistungen voraus. Dies muss in jedem Einzelfall anhand der Belege geprüft werden. *)

Der Text der Approbationsordnung für Ärzte kann im Fachhandel (z.B. beim Deutschen Ärzteverlag, Köln) bezogen werden. Die Regierung von Oberbayern vertreibt die ÄAppO nicht. Auskünfte über die ausländischen Ausbildungsvorschriften können unmittelbar bei den ausländischen Universitäten oder den jeweiligen Konsulaten eingeholt werden.

Zuständig für die Entscheidungen über die Anrechnung von Studienzeiten und die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist gemäß § 12 Abs. 4 ÄAppO das Landesprüfungsamt des Landes, in dem der Antragsteller/die Antragstellerin für das Studium der Medizin eingeschrieben oder zugelassen ist. Bei Studierenden, die eine Einschreibung oder Zulassung für das Medizinstudium bei einer Hochschule im Geltungsbereich der ÄAppO noch nicht erlangt haben, ist das Landesprüfungsamt des Landes zuständig, in dem der Antragsteller/die Antragstellerin geboren ist. Ergibt sich hiernach keine Zuständigkeit, so ist das Landesversorgungsamt Nordrhein-Westfalen, Bezirksregierung Münster, Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie, Postfach 10 34 55, 40025 Düsseldorf, zuständig.

Im Freistaat Bayern werden die Aufgaben des Landesprüfungsamtes von der Regierung von Oberbayern wahrgenommen, die entsprechende Antragsvordrucke bereithält. Den Vordruck finden Sie auch unter der Adresse www.regierung.oberbayern.bayern.de (Stichwort "Landesprüfungsamt, Anträge und Merkblätter").

1. Anrechnung von Studienzeiten,
Anerkennung von praktischen Übungen, Kursen und Seminaren sowie des Wahlfaches
auf den vorklinischen Studienabschnitt

In welchem Umfang Studienzeiten angerechnet werden können, hängt neben den tatsächlich studierten Semestern u. a. davon ab, welche und wie viele der in Anlage 1 zur ÄAppO bzw. in § 2 Abs. 2 Satz 5 und § 2 Abs. 8 Satz 2 Halbsatz 1 ÄAppO genannten Scheine nachgewiesen werden bzw. aus einem ausländischen oder verwandten Studium anerkannt wurden. Siehe hierzu die Ausführungen unter lfd. Nr. 1.1.2, 1.1.3, 1.2.2 und 1.2.3.

Ein Studienhalbjahr kann dann angerechnet werden, wenn der Nachweis einer mindestens halbjährigen Studienzzeit erbracht ist und während dieser Zeit **drei** der nachfolgend aufgeführten **großen Scheine oder je zwei große und zwei kleine Scheine** regelmäßig und mit Erfolg absolviert wurden.

Voraussetzung für die Anrechnung eines Studienjahres ist der Nachweis einer mindestens einjährigen Studienzzeit und von **sechs großen oder je vier großen und vier kleinen Scheinen**, die während dieser Zeit absolviert wurden. Siehe hierzu jedoch die Ausführungen unter lfd. Nr. 1.1.2 und 1.1.3. Es sind nur Studienzeiten anrechenbar, in denen der/die Studierende tatsächlich gleichwertige Scheine absolviert hat. Sofern alle Bescheinigungen innerhalb eines Studienhalbjahres erworben wurden, ist trotz einer etwaigen einjährigen Studienzzeit nur dieses Studienhalbjahr anrechenbar.

*) Anrechnungs- und Anerkennungsbescheide sind kostenpflichtig.

| | |
|---|--|
| Praktika und Kurse, die in Anlage 1 Abschnitt I Nr. 1 bis 6 ÄAppO vorgeschrieben sind (= „große Scheine“) | Praktika und Seminare, die in Anlage 1 Abschnitt I Nr. 7 – 10, Abschnitt II und Abschnitt III ÄAppO vorgeschrieben sind; Leistungsnachweis gemäß § 2 Abs. 2 Satz 5 ÄAppO; vorklinisches Wahlfach gemäß § 2 Abs. 8 Satz 2 Halbsatz 1 ÄAppO (= „kleine Scheine“) |
| Praktikum der Physik für Mediziner | Seminar Physiologie |
| Praktikum der Chemie für Mediziner | Seminar Biochemie/Molekularbiologie |
| Praktikum der Biologie für Mediziner | Seminar Anatomie |
| Praktikum der Physiologie | Seminar Medizinische Psychologie und Medizinische Soziologie |
| Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie | Praktikum zur Einführung in die klinische Medizin (mit Patientenvorstellung) |
| Kursus der makroskopischen Anatomie | Praktikum der Berufsfelderkundung |
| Kursus der mikroskopischen Anatomie | Praktikum der medizinischen Terminologie |
| Kursus der Medizinischen Psychologie und der Medizinischen Soziologie | Leistungsnachweis gemäß § 2 Abs. 2 Satz 5 ÄAppO ^{*)} |
| | vorklinisches Wahlfach gemäß § 2 Abs. 8 Satz 2 Halbsatz 1 ÄAppO |

1.1 Studium im Ausland

1.1.1 Allgemeines

Organisation des Studienablaufs und das Lehrangebot weichen im Ausland teilweise erheblich von dem in der Bundesrepublik Deutschland nach der ÄAppO vorgeschriebenen Medizinstudium ab. Hierdurch können sich Schwierigkeiten bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Anrechnung von Studienzeiten ergeben. Die Ausführungen dieses Merkblatts müssen sich daher auf grundsätzliche Hinweise und die Länder beschränken, über die hier ausreichende Informationen vorliegen. Die Erläuterungen können weder die vielfältigen unterschiedlichen Gegebenheiten aller Länder erfassen, noch Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Auch können sie die Rechtsvorschriften nicht ersetzen.

Praktische Übungen, Kurse und Seminare, die während eines Studiums im Ausland absolviert wurden, werden außerdem nur anerkannt, wenn sie vollständig abgeschlossen sind und nicht etwa durch Lehrveranstaltungen, die in noch nicht absolvierten Semestern stattfinden, vervollständigt werden müssen. Zusätzlich zu den Erfolgsnachweisen innerhalb der Lehrveranstaltungen müssen auch die abschließenden Prüfungen des betreffenden Faches bestanden worden sein. Gleiches gilt für das Wahlfach, welches darüber hinaus zwingend benotet sein muss. Gleichwertigkeitsbescheinigungen zu vorklinischen Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Ausland sind nur dann einzureichen, wenn dies von der Regierung von Oberbayern ausdrücklich gefordert wird.

1.1.2 Besonderheiten bei Medizinstudien in Ländern, in denen Jahresprüfungen vorgeschrieben sind (z.B. Belgien, Frankreich, Holland)

Als Voraussetzung für die Anerkennung von Studienleistungen sowie die Anrechnung von Studienzeiten muss der/die Studierende

1.1.2.1 planmäßig, analog der vorgeschriebenen Studiengänge der jeweiligen Auslandsuniversität studiert haben,

1.1.2.2 sich sämtlichen theoretischen und praktischen Prüfungen des jeweiligen Studienjahres unterzogen und sie zumindest in den Fächern bestanden haben, in denen in der Bundesrepublik Deutschland Studienleistungen gefordert werden. Die Prüfungen müssen nachgewiesen werden durch Vorlage

^{*)} Die in § 2 Abs. 2 Satz 5 ÄAppO genannten Seminare (98 Std. Seminare als integrierte Veranstaltungen und 56 Std. weitere Seminare mit klinischem Bezug) gelten **insgesamt** als **ein** kleiner Schein.

eines Zeugnisses über die Jahresprüfung, das sowohl die Noten der theoretischen als auch der praktischen Prüfungen enthält,

1.1.2.3 regelmäßig und mit Erfolg an praktischen Übungen, Kursen und Seminaren teilgenommen haben, die den nach der ÄAppO vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen in vollem Umfang gleichwertig sind:

- Die Gleichwertigkeit kann nur unterstellt werden, wenn die Praktika, Kurse und Seminare während des jeweiligen Studienjahres vollkommen abgeschlossen wurden und nicht etwa durch weitere Lehrveranstaltungen des zweiten Studienjahres oder späterer Studienjahre vervollständigt werden müssen.
- Als erfolgreich absolviert können nur Praktika, Kurse und Seminare der Fächer angesehen werden, in denen sowohl die theoretischen als auch die praktischen Prüfungen bestanden wurden. In der Regel ist dies der Fall, wenn mindestens die Hälfte der erreichbaren Punkte erzielt wurde.
- Da sich die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an praktischen Übungen, Kursen und Seminaren aus dem unter lfd. Nr. 1.1.2.2 geforderten Zeugnis ergibt, wird auf die Vorlage einzelner Bescheinigungen über Lehrveranstaltungen verzichtet.

1.1.3 Besonderheiten bei einem Medizinstudium in Italien

In Italien erbrachte Studienleistungen können als Studienleistungen im Sinne der ÄAppO nur anerkannt werden, wenn die in Italien vorgeschriebenen Abschlussprüfungen in den Fächern, die von der ÄAppO vorgesehen sind, bestanden wurden. Der Nachweis über die Prüfungen ist durch ein Zeugnis des Sekretariats der Universität zu führen. Eintragungen im Studienbuch genügen alleine nicht.

Auf Einzelbescheinigungen über die Teilnahme an praktischen Übungen, Kursen und Seminaren wird verzichtet.

Der Kursus der mikroskopischen Anatomie kann nur anerkannt werden, wenn sowohl die Prüfungen der Fächer Histologie und allgem. Embryologie (Istologia ed embriologia generale) sowie Anatomie (Anatomia umana normale) bestanden wurden.

In Italien abgelegte Prüfungen werden als bestanden angesehen, wenn mindestens achtzehn von dreißig erreichbaren Punkten erzielt wurden.

1.1.4 Besonderheiten bei einem Medizinstudium in Österreich

An den österreichischen Universitäten trat zum Wintersemester 2002/03 ein grundlegend neuer, stark interdisziplinär angelegter Studienplan in Kraft. Wesentliches Merkmal des vollkommen neuen Studienplans ist die Sprengung der traditionellen Fächergrenzen zugunsten einer themenübergreifenden Struktur mit starker Praxisorientierung. Dies hat zur Folge, dass sich die den deutschen Fächern entsprechenden Lehrveranstaltungen in Österreich teilweise über mehrere Semester erstrecken. Da eine Anerkennung von nach der ÄAppO vorgeschriebenen Praktika, Kursen und Seminaren u. a. nur dann möglich ist, wenn das entsprechende Fach im Ausland vollständig abgeschlossen und auch die fachabschließende Prüfung bestanden ist (siehe hierzu die Ausführungen unter lfd. Nr. 1.1.1), kann es bis zum 8. Semester oder noch länger dauern (je nachdem, an welcher österreichischen Universität Medizin studiert wird), bis vorklinische Fächer wie z.B. Anatomie, Physiologie, Medizinische Psychologie und Medizinische Soziologie abgeschlossen sind und eine diesbezügliche Anerkennung erfolgen kann.

1.2 Im In- und Ausland betriebene verwandte Studien

1.2.1 Allgemeines

Gemäß § 12 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 ÄAppO kann ein im In- oder Ausland betriebenes verwandtes Studium angerechnet werden, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist. Der Umfang der Studienzeitanrechnung ergibt sich aus der Art und Anzahl der anerkennungsfähigen Scheine und den tatsächlich studierten Semestern (siehe lfd. Nrn. 1 und 1.2.2).

1.2.2 Anerkennung von Studienleistungen

Innerhalb eines verwandten Studiums regelmäßig und mit Erfolg besuchte Praktika, Kurse und Seminare können als Ersatz der nach der ÄAppO für den vorklinischen Studienabschnitt vorgeschrie-

benen Lehrveranstaltungen anerkannt werden, wenn sie diesen in Inhalt und Umfang gleichwertig sind.

1.2.3 Feststellung der Gleichwertigkeit

Die Gleichwertigkeit innerhalb verwandter Studien im Inland absolvierter Praktika, Kurse und Seminare ist durch Bescheinigungen der für die Medizinerlehrveranstaltungen jeweils zuständigen Hochschullehrer/innen (aus dem Personen- und Vorlesungsverzeichnis der jeweiligen Universität ersichtlich) wie folgt nachzuweisen:

- Sofern der Antragsteller/die Antragstellerin bereits für das Medizinstudium an einer bayerischen Universität eingeschrieben oder zugelassen ist durch Bescheinigungen der Praktikums- bzw. Kursleiter/innen dieser Universität.
- Sofern der Antragsteller/die Antragstellerin noch nicht für das Medizinstudium an einer bayerischen Universität eingeschrieben oder zugelassen ist, gilt Folgendes:
 - Wenn die Studienleistungen an einer Universität erbracht wurden, an der sich ein Fachbereich Medizin befindet, durch Bescheinigungen der Leiter/innen der dortigen Medizinerlehrveranstaltungen.
 - Wenn die Studienleistungen an einer Universität ohne Fachbereich Medizin erbracht wurden, durch Bescheinigungen der Praktikums- bzw. Kursleiter/innen der Universität, an der beabsichtigt ist, das Medizinstudium aufzunehmen.

Die Gleichwertigkeit des vorklinischen Wahlfaches (§ 2 Abs. 8 Satz 2 Halbsatz 1 ÄAppO), das im Rahmen eines verwandten Studiums absolviert und benotet wurde, ist durch eine Bescheinigung der Universität (Studiendekanat, Medizinische Fakultät), an welcher das Medizinstudium in Deutschland aufgenommen wurde bzw. aufgenommen werden soll, nachzuweisen.

1.2.4 Besonderheiten bei der Teilnahme an Medizinerpraktika, Kursen und Seminaren

Entsprechend dem Muster der Anlage 2 zur ÄAppO ausgestellte Bescheinigungen über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an praktischen Übungen, Kursen und Seminaren (incl. Wahlfach) bedürfen im Freistaat Bayern keiner besonderen Anerkennung, wenn sie der/die Studierende innerhalb eines Studiums an einer inländischen Universität als ordentlich eingeschriebene/r Hochschüler/in erworben hat.

1.3 Anerkennung des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung

1.3.1 Anerkennung vollständig bestandener Prüfungen

Bestandene Prüfungen können gemäß § 12 Abs. 2 ÄAppO als Ersatz des hier vorgeschriebenen Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung (§ 22 ÄAppO) anerkannt werden, wenn innerhalb dieser Prüfungen folgende Stoffgebiete geprüft wurden:

- I. Physik für Mediziner und Physiologie,
- II. Chemie für Mediziner und Biochemie/Molekularbiologie,
- III. Biologie für Mediziner und Anatomie,
- IV. Grundlagen der Medizinischen Psychologie und der Medizinischen Soziologie.

Die Anerkennung des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung ist außerdem nur möglich, wenn zusätzlich zu den oben aufgeführten Prüfungen eine Ausbildung in erster Hilfe, die Ableistung eines dreimonatigen Krankenpflagedienstes und das vorklinische Wahlfach nachgewiesen sind (§ 2 Abs. 8 Satz 2 Halbsatz 1, §§ 5, 6 und 10 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. d und e ÄAppO).

Wir weisen hinsichtlich des Krankenpflagedienstes auf Folgendes hin:

Der Krankenpflagedienst muss vor Beginn des Studiums oder während der unterrichtsfreien Zeiten des Studiums (= offizielle Semesterferien) in einem Krankenhaus abgeleistet werden (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 1 ÄAppO).

Sollte der Krankenpflagedienst nicht am Stück (= 3 volle Monate oder mindestens 90 Kalendertage) abgeleistet werden, so ist maximal eine Aufteilung in 3 Abschnitte zu jeweils einem vollen Monat oder jeweils mindestens 30 Kalendertagen möglich.

1.3.2 Befreiung von einzelnen Prüfungsfächern

Eine Befreiung von einzelnen Fächern oder Stoffgebieten des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung lässt das System dieser Prüfung (§ 13 Abs. 1 und § 14 Abs. 3 ÄAppO) nicht zu.

1.4 Einzureichende Unterlagen

Anträgen auf Anrechnung von Studienzeiten und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sind mindestens folgende Nachweise im Original oder in amtlich beglaubigter Ablichtung (z.B. von der Stadt- oder Gemeindeverwaltung oder einem Notar; nicht von Banken oder Pfarrämtern) beizufügen:

1.4.1 Immatrikulationsbescheinigungen

1.4.2 Studienbuch (incl. Belegblätter für jedes Semester)

1.4.3 Praktikums-, Kurs- und Seminarscheine, Nachweis über das vorklinische Wahlfach

Sofern die Bescheinigungen innerhalb verwandter Studien erworben wurden, sind hierzu Gleichwertigkeitsbescheinigungen einzureichen (siehe lfd. Nr. 1.2.2 und 1.2.3).

1.4.4 Zeugnisse

über die abgelegten Vor-, Zwischen- und Hauptprüfungen.

1.4.5 Geburtsurkunde

Nur erforderlich, wenn der Antragsteller/die Antragstellerin noch keinen Studienplatz im Fach Medizin in der Bundesrepublik Deutschland nachweisen kann. Sofern der Antragsteller/die Antragstellerin bereits für das Studium der Medizin an einer deutschen Universität eingeschrieben oder zugelassen ist, ist anstelle der Geburtsurkunde die Immatrikulationsbescheinigung bzw. der Zulassungsbescheid der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) beizufügen.

1.4.6 Zusätzliche Unterlagen nach einem Studium im Ausland

Nach Auslandsstudien sind Unterlagen über den dort vorgeschriebenen Studiengang (z. B. Ausbildungsvorschriften, Studienführer, Beschreibung des Studienablaufs, der praktischen Übungen, Kurse, Seminare und Prüfungen) nur dann einzureichen, wenn dies von der Regierung von Oberbayern ausdrücklich gefordert wird.

1.4.7 Übersetzungen

Sofern die Unterlagen nicht in deutscher Sprache ausgefertigt sind, sind zusätzlich Übersetzungen erforderlich, die grundsätzlich von einem in Deutschland amtlich vereidigten Dolmetscher beglaubigt sein müssen.

1.4.8 Erklärung, ob der Antragsteller/die Antragstellerin eine nach der Approbationsordnung für Ärzte (unabhängig davon in welcher Fassung) bzw. nach dem Recht der ehemaligen DDR für Studierende der Medizin vorgeschriebene Prüfung **endgültig nicht bestanden** hat.

1.4.9 Im Inland erworbene Hochschulzugangsberechtigungen

Studierende, die eine in der Bundesrepublik Deutschland erworbene Hochschulzugangsberechtigung besitzen und die Anrechnung im Ausland betriebener Studien (verwandte Studien oder Medizinstudien) beantragen, müssen ihrem Antrag ihre Hochschulzugangsberechtigung beifügen.

Studierende, die eine in der Bundesrepublik Deutschland erworbene Hochschulzugangsberechtigung besitzen und die Anrechnung im Inland betriebener verwandter Studien beantragen, brauchen ihrem Antrag die Hochschulzugangsberechtigung nur dann beifügen, wenn dies von der Regierung von Oberbayern ausdrücklich gefordert wird.

1.4.10 Im Ausland erworbene Hochschulzugangsberechtigungen

Studierende, die das Medizinstudium an einer deutschen Universität fortsetzen oder aufnehmen wollen und keine im Inland erworbene Hochschulzugangsberechtigung besitzen, müssen ihre Vorbildungsnachweise bei der zuständigen Stelle als gleichwertig mit einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung anerkennen lassen.

Zuständige Stelle ist im Freistaat Bayern

für Deutsche

- die ihren Wohnsitz in Bayern haben Die Zeugnisanerkennungsstelle für den Freistaat Bayern
Pündterplatz 5
80803 München
- die ihren Wohnsitz in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland haben Das Kultusministerium des jeweiligen Bundeslandes
- die ihren Wohnsitz im Ausland haben Der Regierungspräsident in Düsseldorf
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

für Ausländer

Die Zeugnisanerkennungsstelle für den Freistaat Bayern
Pündterplatz 5
80803 München

Das Anerkennungsschreiben ist zusammen mit den es begründenden Zeugnissen zusätzlich zu den vorzulegenden Unterlagen (siehe lfd. Nr. 1.4) einzureichen.

2. Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen auf den klinischen Studienabschnitt

2.1 Auf das im Geltungsbereich der ÄAppO vorgeschriebene klinische Medizinstudium sind Zeiten eines im Ausland betriebenen klinischen Medizinstudiums nur anrechenbar, soweit dieses gleichwertig ist (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 ÄAppO). Dies setzt nach bestandener Erster Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gemäß neuer ÄAppO (bzw. analog nach bestandener Ärztlicher Vorprüfung nach der bis 30.09.2003 geltenden Fassung der ÄAppO - alte ÄAppO -) an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule (§ 1 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 ÄAppO) erzielte Studienleistungen voraus, die nach Art und Umfang der Lehrveranstaltung sowie der Leistungskontrolle (u. a. Benotung) den gemäß § 27 ÄAppO nachzuweisenden Fächern (§ 27 Abs. 1 Satz 4 ÄAppO), Querschnittsbereichen (§ 27 Abs. 1 Satz 5 ÄAppO) und Blockpraktika (§ 27 Abs. 4 ÄAppO) gleichwertig sind. Gleiches gilt für fächerübergreifende Leistungsnachweise (§ 27 Abs. 3 ÄAppO).

Die Gleichwertigkeit ist durch Bescheinigungen der an der Heimatuniversität jeweils zuständigen Hochschullehrer/innen nachzuweisen. Für die Anrechnung von Studienzeiten ist neben der Dauer des Auslandsstudiums maßgebend, wie viele der in § 27 Abs. 1 Sätze 4 und 5 sowie Abs. 4 ÄAppO genannten Leistungsnachweise anerkannt werden können. Für je **sechs** dieser Leistungsnachweise^{*)} ist **ein Studienhalbjahr** anrechenbar. Grundsätzlich erkennen wir pro Semester **maximal sieben** gleichwertige Leistungsnachweise^{*)} an. Dieser Bewertungsschlüssel entspricht dem im Geltungsbereich der ÄAppO nach bestandener Erster Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gemäß neuer ÄAppO (bzw. analog nach bestandener Ärztlicher Vorprüfung nach alter ÄAppO) bis zum Beginn des Praktischen Jahres vorgeschriebenen dreijährigen Medizinstudium (§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 ÄAppO) und den in diesem Zeitraum zu absolvierenden 39 Pflichtlehrveranstaltungen (§ 27 Abs. 1 Sätze 4 und 5 sowie Abs. 4 ÄAppO).

^{*)} In § 27 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 - 22 ÄAppO sind **zweiundzwanzig**, in § 27 Abs. 1 Satz 5 Nr. 1 bis 12 ÄAppO **zwölf** und in § 27 Abs. 4 Nr. 1 - 5 ÄAppO **fünf** Leistungsnachweise aufgeführt, d.h. pro „Nr.“ handelt es sich jeweils um einen Leistungsnachweis. Dies bedeutet, dass z.B. der Leistungsnachweis „Hygiene, Mikrobiologie, Virologie“ gemäß § 27 Abs. 1 Satz 4 Nr. 10 ÄAppO - auch wenn darin drei Fächer genannt sind - insgesamt als ein Leistungsnachweis gilt.

Bei fächerübergreifenden Leistungsnachweisen (§ 27 Abs. 3 ÄAppO) ist die Anzahl der darin jeweils enthaltenen Leistungsnachweise nach § 27 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 - 21 ÄAppO maßgeblich. Dies bedeutet, dass z.B. ein fächerübergreifender Leistungsnachweis „Operative Medizin“ mit den Fächern Anästhesiologie, Chirurgie und Orthopädie als drei Leistungsnachweise zählt.

Es ist zu beachten, dass ein

- klinisches Wahlfach i.S.v. § 27 Abs. 1 Satz 4 Nr. 22 ÄAppO nur anerkannt werden kann, sofern dieses benotet ist und auch an der Heimatuniversität angeboten wird,
- fächerübergreifender Leistungsnachweis i.S.v. § 27 Abs. 3 ÄAppO nur anerkannt werden kann, wenn sämtliche Voraussetzungen gemäß der Studienordnung der Heimatuniversität nachgewiesen sind (sämtliche Einzelfächer, fächerübergreifende Prüfung).

2.2 Einem Anrechnungsantrag sind folgende Nachweise im Original und einfache Kopie oder in amtlich beglaubigter Ablichtung (z. B. von der Stadt- oder Gemeindeverwaltung oder einem Notar; nicht von Banken oder Pfarrämtern) beizufügen:

- das Studienbuch der Heimatuniversität mit sämtlichen Belegblättern sowie Immatrikulations- und ggf. Exmatrikulationsvermerken,
- das Zeugnis über den bestandenen Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gemäß neuer ÄAppO (bzw. das Zeugnis über die bestandene Ärztliche Vorprüfung nach alter ÄAppO),
- von Studierenden, welche die Ärztliche Vorprüfung vor dem 01.10.2003 bestanden haben:
Eine Erklärung, ob der Erste Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach alter ÄAppO bestanden wurde (falls ja, ist außerdem das entsprechende Zeugnis beizufügen),
- das Studienbuch und die Immatrikulationsnachweise der ausländischen Universität,
- die Leistungsnachweise mit Gleichwertigkeitsbescheinigungen,
- Übersetzungen von allen Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgefertigt sind. Sie müssen grundsätzlich von einem in Deutschland amtlich vereidigten Dolmetscher beglaubigt sein,
- Erklärung, ob der Antragsteller/die Antragstellerin eine nach der Approbationsordnung für Ärzte (unabhängig davon in welcher Fassung) bzw. nach dem Recht der ehemaligen DDR für Studierende der Medizin vorgeschriebene Prüfung **endgültig nicht bestanden** hat,
- von Studierenden nach dem Erasmus/Sokrates-Programm:
 - transcript of records,
 - anstelle der Gleichwertigkeitsbescheinigungen der einzelnen Fachbereichsleiter/innen eine Gleichwertigkeitsbescheinigung für alle Leistungsnachweise vom/von der Erasmus/Sokrates-Beauftragten der Heimatuniversität, falls diesem/r eine inhaltliche Bewertung möglich ist.

3. Bewerbung um einen Studienplatz

Bewerbungen um einen Studienplatz im 1. Fachsemester (Vorklinik) sind grundsätzlich an die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen, Sonnenstr. 171, 44128 Dortmund, zu richten.

Bewerbungen um einen Studienplatz in einem höheren Fachsemester sind direkt bei den Universitäten möglich. Nähere Auskünfte bezüglich der hierfür geltenden Fristen und erforderlichen Unterlagen (u. a. Anrechnungsbescheid des zuständigen Landesprüfungsamtes) können direkt bei den Universitäten eingeholt werden, an denen sich der Antragsteller/die Antragstellerin um einen Studienplatz im Fach Humanmedizin bewerben will.

Für das Bewerbungsverfahren ausländischer Staatsangehöriger, den ärztlichen Dienst der Bundeswehr o. Ä. gelten Sonderbestimmungen. Nähere Auskünfte können bei der oben genannten Zentralstelle oder beim Bayer. Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, 80327 München, eingeholt werden.

4. Führen von im Ausland erworbenen akademischen Graden

Auskünfte, ob und wie ein im Ausland erworbener akademischer Grad (Dr., Magister u. Ä.) in der Bundesrepublik Deutschland geführt werden darf, erteilt im Freistaat Bayern das Bayer. Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst.